



Einladung zur ordentlichen Gemeinde- versammlung

Montag, 1. Dezember 2025, 20.00 Uhr
in der Turnhalle der Schulanlage Kirchlindach
Leitung: Rudolf P. Winzenried

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können, soweit möglich, unter www.kirchlindach.ch heruntergeladen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2.Juni 2025 liegt 20 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf und kann unter www.kirchlindach.ch (Verwaltung > Dokumente > Protokolle Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden. Einsprachen können während der Auflagefrist bis zum Vortag der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach zuhanden des Gemeindepräsidenten schriftlich erhoben werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 60 ff VRPG; BSG 155.21). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; BSG 170.11; Rügepflicht).

Einladung zum Umtrunk

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchlindach sind zur Versammlung mit einem anschliessenden Umtrunk herzlich eingeladen.

Fotowettbewerb Titelbild Botschaft

Für jede Ausgabe der Botschaft führt der Gemeinderat einen Fotowettbewerb durch. Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Nur Sach- und Naturfotos mit Bezug zur Gemeinde Kirchlindach gestattet (keine Personenfotos)
- Gute Qualität
- Hochformat

Reichen Sie Ihr Foto für die nächste Titelseite der Botschaft bis spätestens am **31. März 2026** bei der Gemeinde Kirchlindach (gemeinde@kirchlindach.ch) ein. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird zu gegebenem Zeitpunkt per E-Mail benachrichtigt.

Gewinner des Fotowettbewerbs für die vorliegende Ausgabe ist: Walther Läderach, Kirchlindach

Leitung Gemeindeversammlung und Gemeinderat



Von links nach rechts:

Rudolf P. Winzenried, Peter Tschanz, Heinz Palecek, Adrian Müller, Andrea Walther, Stephan Wüthrich

Traktandenliste

1. Finanzplan 2026 bis 2030; Kenntnisnahme	Adrian Müller
2. Budget 2026; Genehmigung	Adrian Müller
3. Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2026	Adrian Müller
4. Feuerwehrreglement; Genehmigung	Adrian Müller
5. Öffentliche Zivilschutzanlagen; Umnutzung Sanitätsposten Lindachstrasse 15d zu Schutzraum; Genehmigung eines Verpflichtungskredits	Adrian Müller
6. Orientierungen	alle
7. Verschiedenes	alle

Finanzplan 2026 bis 2030; Kenntnisnahme

Referent: Adrian Müller

Hinweis zu den vorliegenden Traktanden 1 und 2

Die Botschaftstexte zum Finanzplan und zum Budget erscheinen in stark zusammengefasster Form. Die vollständigen Vorberichte sowie das Budget, der Finanzplan und die Finanzstrategie können auf der Website der

Gemeinde Kirchlindach unter www.kirchlindach.ch (Verwaltung > Finanzverwaltung > Finanz- und Rechnungswesen) eingesehen oder bei der Finanzverwaltung in ausgedruckter Form bestellt werden.

Das Wichtigste in Kürze

In Kirchlindach stehen in den kommenden Jahren grosse Investitionen an. Neben der Sanierung des Gemeindehauses, der Erneuerung der Schulanlage in Kirchlindach, dem Ersatzneubau des alten Lehrerhauses in Herrenschwanden und der Sanierung des Gebäudes an der Bernstrasse 39 sind viele weitere Projekte geplant. Die Investitionsplanung sieht bis im Jahre 2030 Nettoinvestitionen von insgesamt rund CHF 37 Mio. vor.

Mit diesen Investitionen wird die langfristige Verschuldung der Gemeinde in den nächsten Jahren stark ansteigen. Damit sich die Verschuldung der Gemeinde nicht übermäßig erhöht, ist aus Sicht des Gemeinderats und der Finanzkommission eine Steuererhöhung unumgänglich.

Mit dem Ausführungskredit für die Sanierung des Gemeindehauses entscheidet die Bevölkerung an der Urne über eine der genannten grösseren Investitionen. Der Gemeinderat und die Finanzkommission schlagen daher vor, als Folge dieses Entscheids und im Hinblick auf die weiteren bevorstehenden Projekte die bisherige Steueranlage von 1,55 auf 1,60 Einheiten zu erhöhen. Nur mit einer Steuererhöhung können alle geplanten Investitionen bis im Jahr 2030 getragen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die zustimmende Kenntnisnahme des Finanzplans 2026 bis 2030.

Planbilanz und weitere massgebende Positionen

(in CHF)

Jahr	Budget 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030
Eigenkapital allgemeiner Steuerhaushalt	20 011 461	20 005 685	26 465 668	28 008 140	29 256 363
nach Finanzstrategie	27 361 059	28 401 808	29 447 872	30 090 225	30 793 327
Finanzpolitische Reserve	0	0	0	0	0
nach Finanzstrategie	8 485 381	8 485 381	8 485 381	8 485 381	8 485 381
Neubewertungsreserve	351 974	351 974	351 974	351 974	351 974
Eigenkapital gesamt	34 733 037	34 724 757	41 187 390	42 699 048	43 868 873
nach Finanzstrategie	37 835 444	38 970 556	40 108 894	40 866 975	41 683 785
Langfristige Verschuldung	12 048 115	15 054 142	13 872 724	21 223 993	19 264 191
nach Finanzstrategie	6 151 783	6 151 783	13 135 319	13 135 319	10 135 319
Neue Investitionen aus IR	8 810 000	4 460 000	11 755 000	10 530 000	1 405 000
nach Finanzstrategie	2 102 000	1 895 000	10 375 000	840 000	761 000
SFG Gesamthaushalt in %	20	33	68	30	239
nach Finanzstrategie	106	124	23	289	323
Ergebnis Steuerhaushalt	433 275	-5 776	6 459 984	1 542 472	1 248 223
nach Finanzstrategie	903 166	1 008 478	1 013 792	610 082	670 831

IR: Investitionsrechnung; SFG: Selbstfinanzierungsgrad

Es ist zu beachten, dass das vom Gemeinderat genehmigte Investitionsprogramm vom 4. Juni 2025 als Grundlage für das Budget 2026 und den Finanzplan 2026 bis 2030 diente. Deshalb wurde im vorliegenden Finanzplan nochmals der Vergleich zur Finanzstrategie 2022+ gezogen, damit die Differenzen ersichtlich sind. Erst danach wurden die Finanzstrategie und das Investitionsprogramm überarbeitet.

Die geplanten neuen Investitionen 2026 bis 2030 betragen rund CHF 37 Mio. Dadurch erhöht sich auch die langfristige Verschuldung drastisch, weshalb die Finanzkommission die Finanzstrategie überarbeitet und der Gemeinderat die Version 2026+ an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 verabschiedet hat. Es soll weiterhin das Ziel bleiben, die Steueranlage unter dem bernischen Mittel zu behalten (Stand 2025: 1,72). Eine Steuererhöhung ist jedoch aufgrund der vielen anstehenden Projekte unmöglich. Details dazu können der Tabelle auf Seite 4 bis 6 zur Investitionsplanung entnommen werden.

In der Rechnungslegung werden die Ertragsüberschüsse von Gesetzes wegen durch die Einlage in die finanzpolitische Reserve (systembedingte Abschreibungen) ganz oder teilweise neutralisiert, wenn die Abschreibungen im allgemeinen Steuerhaushalt kleiner sind als die getätigten Nettoinvestitionen. Diese Praxis wird nur noch bis Ende 2025 verfolgt. Nach zehn Jahren Praxiserfahrung mit dem Modell HRM2 wird die Gemeindeverordnung auf den 1.Januar 2026 revidiert, und der Artikel bezüglich der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen wird aufgehoben.

Im Jahr 2028 besteht bei den Ergebnissen Steuerhaushalt eine erhebliche Differenz zur Finanzstrategie 2022+ unter anderem auch dadurch, dass Erträge aus Desinvestitionen von total CHF 5 300 000.00 eingestellt wurden (Verkauf Areal altes Schulhaus Herrenschwanden, Übergang Schulhaus Oberstufe Uettligen an Gemeinde Wohlen). In der Finanzstrategie 2022+ wurden diese Erträge bereits im Jahr 2024 abgebildet.

Investitionsplanung

Es sind Nettoinvestitionen von CHF 36 960 Mio. geplant.

Folgende Projekte sind im Finanzplan 2026 bis 2030 vorgesehen (in Tausend CHF):

Projekt	Budgetjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030
Total (netto)	8 810	4 460	11 755	10 530	1 405
Hochbau					
Altes Lehrerhaus Herrenschwanden, Ersatzneubau	200	500	2 000	2 000	
Sanierung Gemeindehaus*	3 500	1 000			
Schulhaus Kirchlindach, Provisorium	100	900			
Schulhaus Kirchlindach, Sanierung	400	400	7 500	7 500	
Zivilschutzanlage Dorfzentrum, Umnutzung Sanitätsposten	224				

Projekt	Budgetjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030
Informatik					
Erneuerung ICT Schule	79				
Wechsel IT-System	47				
Planung					
Ortsplanungsrevision 2027+	50	100	100	100	
Überbauungsordnung Schulanlage Herrenschwanden, Hangkante	30				
Umweltstrategie (Energie, Biodiversität)	50	50	50	50	50
Verkehrssicherheit	200				
Tiefbau					
Badweg, Sanierung					20
Bärgliweg, Sanierung	10	190			
Buchsackerweg, Etappe 1, Sanierung	350				
Buchsackerweg, Etappe 2, Sanierung	80				
Buchsistrasse, Etappe 1, Sanierung	700	250			
Buchsistrasse, Etappe 2, Sanierung	200	60			
Diemerswilstrasse, Deckbelag	100	30			
Halegasse, Sanierung	60				
Heimenhausstrasse, Sanierung		30	400		
Herenschwandenstrasse, Sanierung		20	180		
Höchi, Staubfreimachung		70			
Hofweg/Breitmaadweg, Sanierung					10
Höheweg, Sanierung		30	220		
Hostalenweg, Etappe 1, Sanierung	300				
Jetzikofenstrasse, Etappe 3, Sanierung		15	250		
Kirchweg, Sanierung					15
Leutschenbach, Sanierung	20				
Möösliweg, Sanierung	85				
Oberlindach, Tempo-30-Zone	100				
Oberlindachbach, Sanierung Durchlass Kantonstrasse	70				
Rämisweg, Sanierung	10	200			
Riedernstrasse, Sanierung			30		500
Stuckishausstrasse, Sanierung	130				
Viehschauplatz, Sanierung	245				
Wiesenbach, Nettokredit	15				
Spezialfinanzierung Wasser					
Buchi-/Diemerswilstrasse, Sanierung Graugussleitung	510				
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	20				
Herenschwandenstrasse, Sanierung Graugussleitung		20	380		
Leutschenstrasse-Schachen–Oberlindach, Verbindungsleitung	500				
Lindachwald, Sanierung			20	580	300
Moosstrasse, Ersatz Hydrantenleitung		15	135		

Projekt	Budgetjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030
Spezialfinanzierung Abwasser					
Heimenhausstrasse, Vergrösserung Mischwasserleitung	25	200	200		
Herrenschwandenstrasse, Vergrösserung		10	85		
Hofweg, Vergrösserung Regenwasserleitung				110	
Kirchweg, Neubau Regenwasserleitung			15	200	
Leitungs- und Schachtsanierungen, Stufe 3	10	90			
Niesenweg, Vergrösserung Mischwasserleitung		10	80		
Nüchternweg, Vergrösserung Regenwasserleitung	10	80			
Pumpwerk Seftau, Arbeitssicherheit und Sanierung Trafostation	60				
Stuckishausstrasse/Hostalen, Schacht- und Leitungssanierung	100				
Zustandsaufnahme Güllegruben	20				
Zustandserfassung privater Abwasserleitungen	200	200	200	200	200
Liegenschaften Finanzvermögen (Diese Beträge werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und gehen nicht zulasten der Investitionsrechnung.)					
Altes Schulhaus Herrenschwanden, Sanierung Gebäude	100	800			

*Das Investitionsprogramm 2026 bis 2030 wurde vom Gemeinderat am 4. Juni 2025 verabschiedet. In der Zwischenzeit konnten die Investitionskosten für die Sanierung des Gemeindehauses genauer definiert werden. Die Kosten für den Verpflichtungskredit von total CHF 6'200'000.00 wurden an der Infoveranstaltung vom 16. Oktober 2025 kommuniziert. Die geplanten Kosten im Jahr 2027 steigen somit auf CHF 2'700'000.00 an.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Finanzplan 2026 bis 2030 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Budget 2026; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2026 rechnet im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 404 002.35. Dies bedeutet einen Mehrertrag gegenüber dem Budget 2025 von rund CHF 532 534.85. Im allgemeinen Haushalt ist ein Ertragsüberschuss von CHF 433 274.85 geplant. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird ein Ertragsüberschuss von CHF 47.50 erwartet, bei der Spezialfinan-

zierung Abwasserentsorgung ein Aufwandüberschuss von CHF 23 740.00, und bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5 580.00 gerechnet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2026 mit einer Erhöhung der Steueranlage von 1.55 auf 1.60 Einheiten.

Gesamthaushalt

(in CHF)

Vor Abschreibungen	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Aufwand	16 693 434.55	16 242 285.85	15 343 475.04
Ertrag	18 342 273.50	18 248 728.12	19 091 897.76
Überschuss brutto	1 648 838.95	2 006 442.27	3 748 422.72
Nach Abschreibungen			
Überschuss brutto	1 648 838.95	2 006 442.27	3 748 422.72
Abschreibung altes Verwaltungsvermögen	204 460.10	204 460.10	204 460.15
Abschreibung neue Investitionen	1 040 376.50	965 287.20	684 201.75
Übrige systembedingte Abschreibungen	0.00	965 227.47	298 006.73
Ergebnis	404 002.35	-128 532.50	2 561 754.09

Die Annahmen für das Budget 2026 basieren auf folgenden massgebenden Kriterien:

1. der vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie 2022+, deren Überarbeitung (Version 2026+) und den Budgetrichtlinien;
2. den Prognosen der Finanzplanung 2026 bis 2030, insbesondere den Berechnungen gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAG) und den Berechnungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD);
3. dem Vorjahresbudget 2025 und der letzten Jahresrechnung 2024 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
4. den Ausgaben und Einnahmen, die zusätzlich im Budgetjahr anfallen;
5. der Erhöhung der Steueranlage von 1.55 auf 1.60.

Das vorliegende Budget weist im allgemeinen Haushalt einen Überschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 433 274.85 aus.

Der aktuelle Finanzplan zeigt, dass die Steueranlage von 1.55 langfristig nicht ausreicht, um die Vorgaben gemäss Finanzstrategie, insbesondere der Entwicklung der langfristigen Verschuldung, einzuhalten. Eine erneute Steuererhöhung muss aus Sicht des Gemeinderats und der Finanzkommission deshalb im Hinblick auf die anstehenden Investitionen ab dem Budgetjahr 2026 erfolgen.

Auflösung Neubewertungsreserve

Mit dem Wechsel zu HRM2 per 1.Januar 2016 mussten die Liegenschaften im Finanzvermögen aufgewertet werden. In den letzten fünf Jahren mussten diese Neubewertungsreserven aufgrund der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst werden. Dies ergab pro Jahr eine Verbesserung der Rechnung von rund CHF 700 000.00. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei diesen Beträgen um Buchgeld gehandelt hat, welche den Cashflow nicht beeinflusst beziehungsweise verbessert haben. Ab dem Jahr 2026 entfällt diese Auflösung.

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss (massgebendes Eigenkapital, Bilanzkonto 299) beträgt Ende 2026 CHF 20 011 461.00. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass der Artikel in der kantonalen Gemeindeverordnung zu den systembedingten Abschreibungen (finanzpolitische Reserve, Bilanzkonto 294) per 1.Januar 2026 gestrichen wurde. Dies bedeutet für die Gemeinden, dass der Gesamtbetrag der finanzpolitischen Reserven per 31.Dezember 2025 mit einer bilanzinternen Umbuchung auf den Bilanzüberschuss zu übertragen ist.

Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen

Gegliedert nach Funktionen, präsentiert sich die Erfolgsrechnung vom Budget 2026 im Vergleich zum Budget 2025 und der Rechnung 2024 wie folgt:

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total *	18 342 273.50	18 342 273.50	18 377 260.62	18 377 260.62	19 107 627.25	19 107 627.25
0 Allgemeine Verwaltung	2 071 140.50	539 350.00	1 946 366.00	532 733.00	1 646 009.48	534 125.70
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	522 054.80	305 290.00	489 245.50	301 475.00	452 181.09	311 784.24
2 Bildung	4 849 376.50	1 020 979.00	4 789 607.55	1 127 191.00	4 904 240.65	1 070 619.35
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	294 681.30	7 000.00	278 239.20	7 000.00	302 831.46	6 909.55
4 Gesundheit	14 806.00		13 089.00		10 032.65	
5 Soziale Sicherheit	3 561 660.00	369 770.00	3 435 038.00	339 150.00	3 287 534.55	422 670.60
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 518 105.00	38 650.00	1 419 975.00	38 180.00	1 220 027.30	43 584.95
7 Umweltschutz und Raumordnung	2 675 377.35	2 211 057.50	2 629 402.70	2 177 090.00	2 505 961.29	2 152 059.61
8 Volkswirtschaft	4 730.00	124 530.00	5 030.00	132 560.00	4 680.30	118 385.55
9 Finanzen und Steuern	2 830 342.05	13 725 647.00	3 371 267.67	13 721 881.62	4 774 128.48	14 447 487.70

*Das Total der Erfolgsrechnung beinhaltet die Gewinn- beziehungsweise Verlustverbuchung (Aufwand- beziehungsweise Ertragsüberschüsse des allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierungen). Der massgebliche Aufwand des Gesamthaushaltes beträgt CHF 17 908 951.15 und der massgebliche Ertrag CHF 18 312 953.50.

Veränderungen des Nettoaufwandes/-ertrages im Vergleich zum Budget 2025

(in CHF)

	Nettoaufwand	Nettoertrag	Vergleich mit 2025
	Aufwand	Ertrag	Differenz
0 Allgemeine Verwaltung	1 531 790.50		+ 118 157.50
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	216 764.80		+ 28 994.30
2 Bildung	3 828 397.50		+ 165 980.95
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	287 681.30		+ 16 442.10
4 Gesundheit	14 806.00		+ 1 717.00
5 Soziale Sicherheit	3 191 890.00		+ 96 002.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 479 455.00		+ 97 660.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	464 319.85		+ 12 007.15
8 Volkswirtschaft		119 800.00	- 7 730.00
9 Finanzen und Steuern		10 895 304.95	+ 544 691.00

Auffallend sind die deutlich höheren Nettoaufwände in der allgemeinen Verwaltung, im Bereich Bildung, in der sozialen Sicherheit sowie im Bereich Verkehr. Diese Mehraufwände sind auf die Wahlen 2026, die Gemeindehaussanierung und die daraus resultierenden Abschreibungen, die Zunahme der Lehrergehälter, die Beiträge an den regionalen Sozialdienst, den Lastenausgleich, das

Projekt «Regionales Veloverleihsystem», die Erhöhung der Aktivierungsgrenze sowie die allgemeine Teuerung zurückzuführen. Im Bereich Finanzen und Steuern wird ein höherer Nettoertrag erzielt, da der Gemeinderat mit der Erhöhung der Steueranlage von 1,55 auf 1,60 Einheiten gerechnet hat.

ANTRAG GEMEINDERAT

- a) Die Erhöhung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1,55 auf 1,60 Einheiten ist zu genehmigen.
- b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1,0 Promille des amtlichen Wertes ist zu genehmigen.
- c) Das Budget 2026, bestehend aus der nachfolgenden Tabelle, ist zu genehmigen:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt Ertragsüberschuss	CHF 17 908 951.15	CHF 18 312 953.50 CHF 404 002.35
Allgemeiner Haushalt Ertragsüberschuss	CHF 15 090 461.15	CHF 15 523 736.00 CHF 433 274.85
Spezialfinanzierung Wasserversorgung Ertragsüberschuss	CHF 870 150.00	CHF 870 197.50 CHF 47.50
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Aufwandüberschuss	CHF 1 062 310.00	CHF 1 038 570.00 CHF -23 740.00
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung Aufwandüberschuss	CHF 276 550.00	CHF 270 970.00 CHF -5 580.00

Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2026

Referent: Adrian Müller

Ausgangslage

Die BDO AG ist seit dem Jahr 2015 zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Kirchlindach. Gemäss Art.38 Gemeindeordnung Kirchlindach (GO) wählen die Stimmberchtigten an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan jährlich im Mehrheitswahlverfahren.

Erwägungen

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 wurde über einen möglichen Wechsel der Revisionsgesellschaft diskutiert. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. April 2025 den folgenden Beschluss gefasst: Weder durch den Gemeinderat noch durch die Verwaltung besteht eine gefährdende Nähe zu der Revisionsstelle. Von Seiten der BDO AG kommen immer andere Mitarbeitende für die Revision. Ein Wechsel bietet sich nur dann an, wenn in der Qualität oder auf der Kostenseite etwas erreicht beziehungsweise verbessert werden kann. Solange keine Befangenheit oder Abhängigkeit in irgendeiner Form vorhanden ist, sieht der Gemeinderat keinen Grund zum Wechsel. Allenfalls kann auf die neue Legislatur 2027 bis 2030 die Frage eines Wechsels wieder aufgenommen werden.

Der Gemeinderat sowie die Verwaltung sind mit den Arbeiten der BDO AG sehr zufrieden. Der Gemeinderat möchte deshalb die BDO AG für ein weiteres Rechnungsjahr mit den Aufgaben eines Rechnungsprüfungsorgans mandatieren.

ANTRAG GEMEINDERAT

Die BDO AG ist für ein weiteres Rechnungsjahr (2026) als Rechnungsprüfungsorgan zu bestätigen.

Feuerwehrreglement; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Das noch geltende Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 2006 ist neunzehn Jahre alt und soll nun aufgehoben und durch ein neues, den aktuellen gesetzlichen Grundlagen entsprechendes und übersichtliches Feuerwehrreglement ersetzt werden. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2026 erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11) erlassen die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorschriften.

Für die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung) sind gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung Kirchlindach die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig.

Ausgangslage

Das derzeit gültige Feuerwehrreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 verabschiedet und ist somit seit neunzehn Jahren in Kraft. Das Reglement umfasst einen Hauptteil, der die Aufgaben der Feuerwehr, die Feuerwehrdienstpflicht, die Betriebsfeuerwehren, die Finanzierung, die Zuständigkeiten sowie die Straf- und Schlussbestimmungen umfassend regelt. Ergänzt wird der Hauptteil durch neun Anhänge, in denen unter anderem die Höhe der Ersatzabgabe, die Gebühren, die Entschädigungen und so weiter festgelegt sind.

In den vergangenen Jahren wurden nur dringende, punktuelle und in die Kompetenz des Gemeinderats fallende Anpassungen in den Anhängen vorgenommen. In der Zwischenzeit haben sich aber sowohl die gesetzlichen wie auch die organisatorischen Rahmenbedingungen in der Feuerwehr verändert. Neue Herausforderungen und auch der Fortschritt in der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen machten eine Überarbeitung des langjährigen Feuerwehrreglements unumgänglich.

Klare Strukturen sowie einfache und eindeutige reglementarische Grundlagen sind für die Feuerwehr von zentraler Bedeutung, um eine reibungslose und effiziente Organisation sicherzustellen. Sie schaffen verbindliche Standards und gewährleisten durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar definiert sind.

Erwägungen

Die Überarbeitung des Feuerwehrreglements wurde während eines Jahres in Zusammenarbeit mit dem Kommando der Feuerwehr sowie der zuständigen Fachstelle bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) intensiv erarbeitet. Während dieses Prozesses wurde schnell deutlich, dass die verschiedenen Änderungen die Revision des Reglements sprengen würden und deshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Aufhebung des bisherigen Reglements per 31. Dezember 2025 und die Genehmigung eines neuen Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 beantragt.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement

Das neue Feuerwehrreglement hat das Ziel, eine moderne, effiziente und zukunftsfähige Organisation der Feuerwehr zu gewährleisten. Dabei wurden, wo möglich, geschlechtsneutrale Formulierungen entsprechend kantonalen Weisungen umgesetzt sowie Vorgaben zur digitalen Verwaltung integriert. Die Bezeichnung der Dienstgrade (zum Beispiel Kommandant) wurde gemäss Praxis der GVB auf den Dienstgrad (und nicht auf das Geschlecht) abgestützt.

Die Struktur des Reglements zeigt einen leicht neuen Aufbau, wobei Formulierungen generell vereinfacht, präzisiert und konkretisiert wurden. Auch wurden veraltete Begriffe (zum Beispiel bei den Erlassen) durch die heute gültigen Bezeichnungen angepasst. Besondere Aufmerksamkeit erhielten die Zuständigkeiten: Die Kompetenzen des Gemeinderats wurden konkretisiert, jene des Kommandos ausgeweitet (zum Beispiel Finanzkompetenz) und als fester Bestandteil ins Reglement übernommen.

Der bisherige Anhang zur Festlegung der Ersatzabgabe entfällt zugunsten einer jährlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat, was den Verwaltungsaufwand reduziert und eine vereinfachte Anpassung unter Berücksichtigung der Spezialfinanzierung ermöglicht. Die Gebührenordnung wurde an kantonale Vorgaben adaptiert und für zukünftige Rechnungsstellungen bei gebührenpflichtigen Einsätzen durch die Feuerwehr konkretisiert. Die Pauschalentschädigungen der Feuerwehr wurden neu in die Entschädigungsordnung aufgenommen (diese waren bisher in der Personalverordnung verankert) und der Teuerung angepasst. Zudem konnten einige Entschädigungsarten gänzlich gelöscht werden, weil diese nicht mehr der Organisation oder der Praxis entsprachen.

Verschiedene Anhänge wie zum Beispiel «das Pflichtenheft», «die Anzahl Übungen und Ausbildungen» sowie «die Gliederung der Feuerwehr» wurden aufgehoben. Einige organisatorische Rahmenbedingungen, die bisher im Anhang geregelt waren (zum Beispiel die Be-

fugnisse des Kommandos), wurden in das Reglement integriert. Andere Grundlagen können ausserhalb des Reglements durch das jeweils zuständige Organ erlassen werden oder sind kantonal vorgegeben, sodass eine zusätzliche Regelung auf kommunaler Stufe überflüssig ist.

Schliesslich wurden auch die Strafbestimmungen sowie die Vorgaben zu den Übungen (Entschuldigungsgesuche und Entschuldigungsgründe) präzisiert.

Das bisherige sowie das neue Feuerwehrreglement können Sie auf der Website www.kirchlindach.ch einsehen.

Spezialfinanzierung

Gemäss Art. 86 Abs. 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Feuerwehr (Funktion 1500) ist eine sogenannte einseitige Spezialfinanzierung. Dementsprechend sind Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung einzulegen (Eigenkapital), um damit unter anderem künftige Aufwandüberschüsse zu decken. Wenn der Bestand des Eigenkapitals aufgebraucht ist, deckt die Gemeinde die Aufwandüberschüsse aus Mitteln des allgemeinen Haushaltes.

In den letzten zehn Jahren wurden jeweils Ertragsüberschüsse erzielt, weshalb das Eigenkapital durch die Einlagen stets gewachsen ist (vgl. Bilanzkonto 29000.01 per 31. Dezember 2024: CHF 453 083.30). Im Budget 2025 sind wiederum CHF 11 300.00 als Ertragsüberschuss budgetiert, und auch im Budget 2026 wird mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 7 200.00 gerechnet.

Vorprüfung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbereich Feuerwehr

Das Feuerwehrreglement unterliegt keiner obligatorischen Überprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das Reglement wurde aber weitgehend an das Musterreglement des Kantons angelehnt und anschliessend für eine Vorprüfung bei der GVB, Fachbereich Feuerwehr, eingereicht. Die GVB beurteilte den neuen Erlass als rechtmässig und wenige Änderungs- respektive Präzisierungsvorschläge wurden direkt im neuen Feuerwehrreglement umgesetzt.

Genehmigung durch Gemeinderat und Finanzkommission

Sowohl die Finanzkommission wie auch der Gemeinderat haben das neue Feuerwehrreglement geprüft und zuhören der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Die Aufhebung des Feuerwehrreglements vom 4. Dezember 2006 per 31. Dezember 2025 ist zu genehmigen.
2. Das neue Feuerwehrreglement ist mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Öffentliche Zivilschutzanlagen; Umnutzung Sanitätsposten Lindachstrasse 15d zu Schutzraum; Genehmigung eines Verpflichtungskredits

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Der Sanitätsposten (SanPo) an der Lindachstrasse 15d in 3038 Kirchlindach wurde vor rund dreissig Jahren erbaut. Damals wurden solche Anlagen innerhalb von Schutzbauten oder in separaten unterirdischen Räumen für die medizinische Erstversorgung im Ereignisfall errichtet. Die SanPo dienten als dezentrale Notfallstationen im Falle von Krieg oder Katastrophen, um die Überlebenschancen sowie die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Im Jahr 2014 wurde der SanPo durch den Kanton Bern ausser Betrieb genommen. Er hat der Gemeinde damals empfohlen, die Umnutzung der Anlage zu einem öffentlichen Schutzraum zu prüfen.

In den letzten zwanzig Jahren wurde die Anlage nur minimal unterhalten. Dementsprechend befindet sich die Anlage in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Im Jahr 2021 kam es zudem zu erhebliche Schäden durch Wassereintritt sowie zu diversen Defekten an der technischen Einrichtung.

Der Gemeinderat hat nun beschlossen, den SanPo in einen öffentlichen Schutzraum umbauen zu lassen. Mit dem Vorhaben werden bis zu 178 neue Schutzplätze in Gemeindeeigentum entstehen. Die effektiven Umbaukosten werden vom Kanton Bern über den Ersatzbeitragsfonds getragen, während die restlichen Projektkosten von der Gemeinde finanziert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 214 000.00. Das Geschäft wird aufgrund des Bruttoprinzips nach finanzrechtlichen Vorgaben der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen im Ausland und der wachsenden Bedeutung des Bevölkerungsschutzes auf nationaler Ebene ist die Notwendigkeit einer verbesserten Infrastruktur im Bereich des Zivilschutzes deutlich geworden. Eine Analyse der bestehenden Schutzraumkapazitäten hat ergeben, dass die Gemeinde Kirchlindach über eine negative Schutzraumbilanz verfügt. Das bedeutet, dass im Ereignisfall nicht genügend Schutzplätze für die gesamte Bevölkerung vorhanden wären.

Gleichzeitig zeigt sich in der aktuellen Zuweisungsplanung eine Überlastung einzelner Schutzräume, insbesondere in Bezug auf die optimale Nutzung und geografische Verteilung der verfügbaren Schutzräume. Dies erschwert eine effiziente Zuweisung der Schutzplätze im Ernstfall und birgt potenzielle Risiken für die Sicherheit und Versorgung der Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat beschlossen, den bestehenden SanPo an der Lindachstrasse 15d in 3038 Kirchlindach in einen öffentlichen Zivilschutzraum umzubauen. Diese Umnutzung ermöglicht eine bedarfsgerechte Anpassung an die aktuellen Herausforderungen und dient der Stärkung des Bevölkerungsschutzes sowie der Einsatzbereitschaft im Krisenfall.

massgebliche Kriterium für die Steuerung des Schutzraumbaus und wird bei Entscheiden über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder über Aufhebungen von Schutzräumen als Hilfsmittel herangezogen. Der Kanton steuert damit nach Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. Der Kanton wiederum delegiert die Schutzraumbaupflicht an die Gemeinden. Weisen also bestimmte Gebiete ein Defizit aus, sind die Gemeinden dafür verantwortlich, die notwendigen Plätze in öffentlichen Schutzräumen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswertungen des BSM zeigen eine Abdeckung von 98 Prozent (Stand September 2025) in der Gemeinde Kirchlindach. Das heisst, 98 Prozent der Bürgerinnen und Bürger haben im Ernstfall einen Schutzplatz. Ein Schutzraumüberangebot besteht im Kanton Bern nach Art. 65a der kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG 521.10) erst dann, wenn die Schutzplatzbilanz 120 und mehr Prozent beträgt. Mit einem Deckungsgrad von 98 Prozent besteht also nach wie vor ein Bedarf an öffentlichen Schutzplätzen in der Gemeinde Kirchlindach:

Kirchlindach X

98 % (2025)

Schutzplatzbilanz

- <= 80 %
- 81 - 99 %
- 100 - 120 %
- > 120 %

Quelle: www.bsm.sid.be.ch

Die Schutzraumbilanz

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) führt die Schutzraumbilanz der Gemeinden. Diese ist das

Die Zuweisungsplanung

Mit der Zuweisungsplanung (ZUPLA) soll sichergestellt werden, dass für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Ernstfall in angemessener Nähe ein vollwertiger Schutzplatz verfügbar ist. Die ZUPLA dient also als Grundlage für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbereich. Die Gemeinde Kirchlindach aktualisiert ihre ZUPLA, gestützt auf Art. 73 KBSV, jährlich. Die konkrete Zuweisung von Bürgerinnen und Bürgern in einen Schutzraum wird im Kanton Bern im Bedarfsfall auf Anweisung des Kantons von den regionalen Zivilschutzorganisationen vorgenommen und kommuniziert.

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung Ziffer 3, Artikel 33 «Prioritäten bei der Zuweisungsplanung», Punkt 4 kann bei der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzzäumen ein vollwertiger Schutzraum mit maximal 10 Prozent des Fassungsvermögens überbelegt werden. Die zuletzt aktualisierte ZUPLA zeigt, dass verschiedene Zuweisungen nach dieser Praxis erfolgt und diverse Schutzbauten in der Folge überbelegt sind. Bereits heute sind also in einigen Schutzzäumen mehr Personen zugewiesen, als die jeweilige Kapazität eigentlich zulässt. Der Deckungsgrad von 98 Prozent gemäss Schutzraumbilanz ist dementsprechend relativ zu betrachten.

Zivilschutzorganisation Wohlensee Nord - Die Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten bleibt bei der Gemeinde

Die Gemeinde Kirchlindach hat vor über zwanzig Jahren verschiedene Aufgaben im Zivilschutz an die Zivilschutzorganisation Wohlensee Nord delegiert. Die Pflicht zur Werterhaltung der bestehenden Schutzbauten, aber auch die Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten blieb und bleibt bei der jeweiligen Gemeinde. Eine Überdeckung in einer anderen Gemeinde verbessert die eigene Schutzplatzbilanz also nicht.

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Im Oktober 2024 hat das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Zivil-

schutzverordnung (Schutzbauten) eingeleitet. Ziel dieser Vorlage sind die Weiterentwicklung, der Werterhalt und die verbesserte Ausstattung der Schutzbauten. Außerdem soll die Revision im Hinblick auf das Wachstum der Bevölkerung in Zukunft sicherstellen, dass genügend Schutzzräume gebaut werden können.

Der Bundesrat hat im Oktober 2025 die entsprechenden Änderungen der Zivilschutzverordnung gutgeheissen. Das Vorhaben von Bund und Kanton zeigt die Dringlichkeit und Notwendigkeit, die unter anderem öffentlichen Schutzzräume entsprechend aufzuwerten und zu unterhalten.

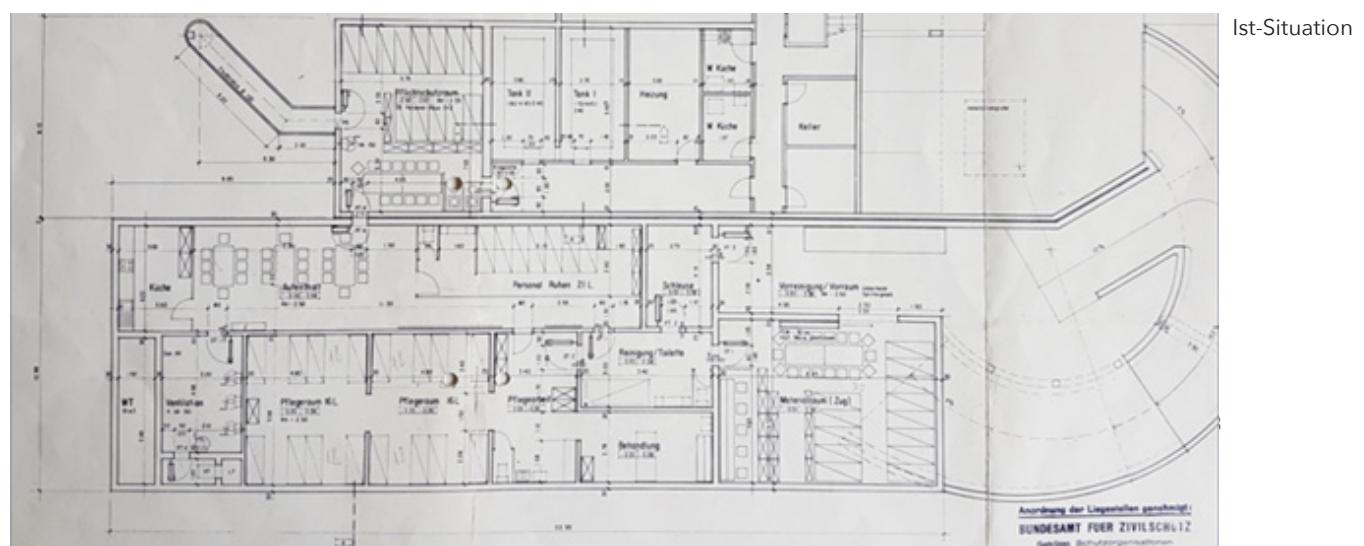
Das Projekt

Mit der Umnutzung des SanPo in einen öffentlichen Zivilschutzraum sollen die bestehenden Aussen- und Innenbauwerke erhalten bleiben. Wo Schäden vorhanden sind, werden sie revidiert oder saniert. Dazu gehören Rissanierungen, Malerarbeiten nach Rückbau von Installationen sowie die Revision von Panzertüren, Panzerdeckeln und Drucktüren. Der Wassertank bleibt bestehen.

Nicht mehr benötigte technische Einrichtungen (Schutz vor elektromagnetischem Impuls, Übermittlungs- und sanitätsdienstliche Einrichtungen) werden gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes (BABS) entfernt und abgemeldet. Die heute vorhandene Küche wird demontiert, da sie bei Schutträumen unter 200 Plätzen nicht vorgeschrieben ist.

Geplant sind ausserdem folgende Arbeiten:

- Ersatz der Ventilationsaggregate inklusive Gasfilter durch vom BABS zugelassene Geräte
 - Erneuerung der Verteilleitungen bis Wärmetauscher
 - Revision und teils Ersatz der Sanitärleitungen und Kanalisation
 - Stillgelegte Bereiche werden gemäss technischem Pflichtenheft 18 verschlossen
 - Revision und teils Ersatz der Elektroverteilung inklusive Nachrüstung von Fehlerstromschutzschalter
 - Alle Wanddurchführungen werden nach dem technischen Pflichtenheft 18 ausgeführt oder ergänzt
 - Neue Trennwände, Türen, Leitungen und Beleuchtung werden nach technischen Weisungen zur Schockwirkung montiert
 - Mobiliar, Liegestellen, Regale und technisches Material werden beschafft und in einem definierten Stapelraum deponiert





Soll-Situation
(nach Umbau)

Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

Da seit der Ausserbetriebnahme der Anlage im Jahr 2014 kein gemeinderälicher Beschluss zum weiteren Vorgehen vorlag, wurden einige der Räumlichkeiten übergangsweise fremdvermietet. Gemäss Art. 106 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) dürfen Schutzbauten nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremden Nutzungen dürfen zudem die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen.

Bei einer Fremdvermietung sind jederzeit die Vorgaben in Bezug auf Arbeitssicherheit, Elektroinstallationen und Brandschutz einzuhalten. So dürfen beispielsweise keine baulichen oder technischen Veränderungen an der Schutzraumhülle (Boden, Decke, Wände) sowie an den Panzertüren, Panzerdeckeln und am Belüftungssystem vorgenommen werden.

Die bisherigen Fremdvermietungen wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblick auf die geplante Umnutzung rechtzeitig gekündigt.

Finanzierung

Die Umbaukosten für die Umnutzung der Anlage wurden in Zusammenarbeit mit dem BSM sowie zwei Fachfirmen ermittelt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 214 000.00 inkl. MWST:

Ausgabeposten	Betrag (inkl. MWST)
Offerte 1; Elektroarbeiten; Arbeiten an Sanitäranlagen und Sanitärleitungen; Schreineraarbeiten; Malerarbeiten; Diverses	113 260.70
Offerte 2; Rückbau der Drucktüren und technische Einrichtungen; Mobiliar und Material; Instandstellung Panzertüre; Diverses	78 128.20
Zwischentotal	191 388.90
Projektbegleitung durch Zivilschutzbeauftragten	4 000.00
Reserve von circa 10 Prozent	18 611.10
Total	214 000.00

Die Umbaukosten müssen von der Gemeinde Kirchlindach nach dem Bruttoprinzip vorfinanziert werden. Das BSM hat mit Vorprüfung vom 17. Juni 2025 eine Rückerstattung durch Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds in der Höhe von CHF 191 189.00 zugesichert. Die Differenz von CHF 199.90 (CHF 191 388.90 minus CHF 191 189.00) geht voraussichtlich zulasten der Gemeinde.

Die Reserve von circa 10 Prozent oder CHF 18 611.10 ist für Unvorhergesehenes (Teuerung, Asbest usw.) im Zusammenhang mit dem Umbau eingeplant worden. Die Höhe der Rückerstattung durch Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds hängt von den effektiven Umbaukosten ab. Sofern also unvorhergesehene Kosten für den Umbau anfallen, wird das BSM den Anspruch und die Höhe der Rückerstattung erneut prüfen.

Die Kosten von CHF 4 000.00 für die Projektbegleitung durch den Zivilschutzbeauftragten gehen gänzlich zulasten der Gemeinde Kirchlindach.

Weil die effektiven Umbaukosten erst nach Abschluss

des Projekts und Vorliegen der Abrechnungen bekannt sind, kann der exakte Betrag der Rückerstattung durch Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds noch nicht be- ziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Grossteil der Kosten an die Gemeinde Kirchlindach rück- erstattet wird.

Folgekosten nach dem Umbau

Nach dem Umbau entstehen minimale Folgekosten. Serviceverträge sind mit Ausnahme der beiden bereits vorhandenen Feuerlöscher nicht erforderlich. Der jährliche Unterhalt erfolgt im Rahmen der bestehenden Wartung der neun öffentlichen Schutzräume. Der Mehraufwand für die Unterhaltsarbeiten beträgt lediglich etwa drei Stunden pro Jahr und verursacht keine wesentlichen Zusatzkosten. Weiter werden die Gesamtausgaben aktiviert und mit einem linearen Satz von 3 Prozent über eine Nutzungsdauer von $33\frac{1}{3}$ Jahren abgeschrieben.

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Vom Projekt betreffend die Umnutzung des Sanitätspostens (SanPo) an der Lindachstrasse 15d, 3038 Kirchlindach, in eine öffentliche Zivilschutzanlage ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 214 000.00 zulasten von Konto Nr. 1620.5040.01 ist zu genehmigen.
3. Von der Vorprüfung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) betreffend die Rückerstattung aus dem Ersatzbeitragsfonds ist zustimmend Kenntnis zu nehmen, wobei der definitive Betrag nach Abschluss des Projekts und nach Vorliegen der Abrechnungen durch das BSM festgelegt wird.

Orientierungen

Referenten: alle

Verschiedenes

Referenten: alle



Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

T 031 828 21 21
M gemeinde@kirchlindach.ch
W kirchlindach.ch